

## **Projekt „Umfahrung Mattighofen-Munderfing, Abschnitt 1“: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich lässt auch Enteignungen für als Gemeindestraßen gewidmete Teile zu**

Nach der Bundesverfassung erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden wegen Rechtswidrigkeit.

Das Projekt „Umfahrung Mattighofen-Munderfing, Abschnitt 1“ war bereits mehrfach Gegenstand von Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. So war das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits mit der **straßenrechtlichen Bewilligung** (siehe dazu LVwG-150368) sowie **Enteignungen** (siehe dazu LVwG-150680) für die als Landesstraßen gewidmeten Teile des Projektes befasst, ebenso wie mit dem Verfahren über die **wasserrechtliche Bewilligung** (siehe dazu LVwG-550593 ua). Die **naturschutzrechtliche Bewilligung** blieb unbekämpft. In einem letzten Schritt hatte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nunmehr noch über Enteignungen betreffend jene als Gemeindestraßen gewidmeten Teile zu entscheiden.

Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurden in diesem Zusammenhang (**Enteignungen betreffend Gemeindestraßen**) mehrere Beschwerden gegen Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn zur Entscheidung vorgelegt, mit denen dem Antrag der Gemeinde Munderfing für Enteignungen von Grundstücksflächen im Eigentum der beschwerdeführenden Parteien zum Zwecke der Errichtung von Gemeindestraßen im Zusammenhang mit dem Projekt „Umfahrung Mattighofen-Munderfing, Abschnitt 1“ stattgegeben wurde.

Auf Basis der vorgelegten Unterlagen und der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, in der allen Verfahrensparteien die Möglichkeit eingeräumt wurde, ihren Sach- und Rechtsstandpunkt umfassend darzulegen und in der seitens des Gerichts der Versuch der Herbeiführung einer gütlichen Einigung unternommen wurde, kam das Landesverwaltungsgericht

Oberösterreich zum Ergebnis, dass die Beschwerden als unbegründet abzuweisen waren.

Nach den Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 kann das Eigentum an Grundstücken unter bestimmten Voraussetzungen für den Bau einer öffentlichen Straße im Wege der Enteignung in Anspruch genommen werden. Vor dem Hintergrund des Grundrechts auf Eigentum und unter Beachtung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung prüfte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, ob die gegenständlichen Enteignungen für die Realisierung des genehmigten Straßenbauvorhabens erforderlich sind.

Im Einklang mit höchstgerichtlicher Judikatur hielt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in seinen Entscheidungen im vorliegenden Zusammenhang fest, dass sich die Enteignungen als notwendig erweisen, um die Umsetzung des Vorhabens zu ermöglichen.

Die Frage betreffend eine eventuelle Verpflichtung zur Durchführung einer Umwelterträglichkeitsprüfung (UVP) war im Enteignungsverfahren nicht mehr zu prüfen.

Der genaue Wortlaut der Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich (LVwG-150661, 150663, 150665, 150667, 150668, 150669, 150670, 150702) samt eingehender Begründung kann im Internet unter [www.lvwg-ooe.gv.at](http://www.lvwg-ooe.gv.at) abgerufen werden.



Mag. Markus Kitzberger  
Vizepräsident

### **Rückfragenhinweis:**

#### **Medienstelle**

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

[medienstelle@lvwg-ooe.gv.at](mailto:medienstelle@lvwg-ooe.gv.at)